



Landratsämter

Bodenseekreis und Ravensburg

Name: Jürgen Löffler
 Telefon: 0751 – 3614140
 Telefax: 0751 – 3614151
 E-Mail: juergen.loeffler@bodo.de
 Internet: www.bodo.de
 Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen: 386701 VERBUND: Land/Fin.reform
 Datum: 02.02.2018

Beschreibung der Verteilmethodik

Sehr geehrte Damen und Herren,

Basis der durch die allgemeine Vorschrift auszukehrenden Mittel bilden die Ansprüche der Verkehrsunternehmen des Jahres 2014 im jeweiligen Landkreis gemäß dem ÖPNV-Gesetz. In diesen Ansprüchen sind auch die Ausgleichsleistungen aus dem Verbundangebot „StudiTicket“ und aus den in Verbundtarife umgewandelten Schülermonatskarten der früheren Haustarife einzelner Verkehrsunternehmen enthalten und landkreisscharf zugeschieden.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt auf der Grundlage von im Verbund den einzelnen Verkehrsunternehmen zugeschiedenen Zeitkarten des jeweils zurückliegenden Verbundjahres.

Für Gemeinden, die Verkehrsleistungen fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, wurde der Ausgleich in Anwendung von § 15 Abs. 5 des ÖPNV-Gesetzes in gleicher Höhe festgelegt.

Die auf diese o.g. Gemeinden sowie auf die Eisenbahnverkehrsunternehmen entfallenden Stückzahlen werden bei den Schülermonatskarten abgezogen und damit nicht berücksichtigt. Die verbleibenden anspruchsberechtigten Omnibus-Verkehrsunternehmen erhalten die Schülermonatskarten zugewiesen. Auf dieser Basis erfolgt unternehmensspezifisch der Preis-Preis-Ausgleich anhand des gemittelten Minderertrags (ungedekte Kosten) je verkaufter Schülermonatskarte, vermindert um einen 5 %Abschlag zur Vermeidung einer Überkompensation.

In einem weiteren Schritt erfolgt der Ausgleich des Freizeitnutzens (siehe § 4 Abs. 4 der Satzung). Es wurde davon ausgegangen, dass 50 % der ÖPNV-nutzenden Schüler/innen bis einschl. 14 Jahre alt und damit dem Kinderfahrpreis zuzuordnen sind. Für diese Nutzergruppe werden monatlich zwei Nutzungstage unterstellt mit 2 Hin- und Rückfahrten außerhalb des Geltungsbereichs ihrer Schülermonatskarte und durchschnittlich 3 Zonen zum Tarif „Anschlussfahrchein Kind“.

Den Schüler/innen ab 15 Jahren wurden als Freizeitnutzung monatlich zwei Nutzungstage mit Netznutzung (2 Hin- und Rückfahrten) zum Tarif „Anschlussfahrchein Erwachsener“

unter Anrechnung ihrer auf der Schülermonatskarte vorhandenen Preisstufe zugerechnet. Beispiel: Ein Schüler mit einer Schülermonatskarte der Preisstufe 3 benötigt einen Anschlussfahrchein Preisstufe 5, um eine Anschlussfahrt mit Preisstufe 8 (Netz) durchzuführen. Zusätzlich wurden noch weitere zwei Nutzungstage mit 2 Hin- und Rückfahrten und der einheitlichen Preisstufe 3 für den Anschlussfahrchein berechnet. Die Schülermonatskarten der Preisstufe 8 haben grundsätzlich Netzwirkung und wurden nicht berücksichtigt.

Aus der Anzahl der im Verbund verkauften Schülermonatskarten ergibt sich unter Ansatz eines Abschlags von 5 % ein Freizeitnutzen von 21,54 Euro je Karte.

Für die Ausgleichsmittel des Landkreises ergibt sich für jedes Verkehrsunternehmen ein individueller Gesamtbetrag aus Preis-Preis-Ausgleich und Ausgleich des Freizeitnutzens. Sofern der Gesamtbetrag die bisherige Anspruchshöhe übersteigt, wird der Landkreis zur Vermeidung einer Überkompensation den neuen Gesamtbetrag auf die Höhe des bisherigen Anspruchs begrenzen.“

Ich hoffe, mit diesem Text einen Beitrag für die Beratung in den Gremien leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH



Jürgen Löffler
Geschäftsführer